



Unser Zeichen 4374/10/KG

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND
WASSERWIRTSCHAFT
BMLFUW-UW – VI
z.H. Herrn SC Dipl.-Ing. Dr. Leopold Zahrer
Stubenring 1
1012 Wien

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 17. November 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2010)
(GZ: BMLFUW-UW.2.2.2/0019-VI/2/2010)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dipl.-Ing. Dr. Zahrer,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2010).

Stellungnahme

Nach § 11 Abs 3 ALSAG nF sind in den Jahren 2011 – 2014 Teile des Aufkommens aus Altlastenbeiträgen nicht mehr zweckgebunden zu verwenden, wobei die Höhe der zweckungewidmeten Beiträge schrittweise angehoben wird. Von den jährlich geschätzten Einnahmen iHv 51 – 54 Mio € können im Jahr 2014 bereits 18,443 Mio € zweckgebunden verwendet werden. Die Zweckbindung von Altlastenbeiträgen für bestimmte Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen wird für das Budgetjahr 2011 aufrecht erhalten, jedoch im Vergleich zum Budgetjahr 2010 um die Hälfte auf 3,75 Mio € gekürzt.

Die (partielle) Aufhebung der Zweckwidmung von Altlastenbeiträgen wird kritisch gesehen, indem nicht davon auszugehen ist, dass sich die Leistungen, für welche die Beiträge bislang verwendet wurden, ausgabenseitig vermindern und die Erhöhung der Beitragssätze eine rein inflationsbedingte Anpassung darstellt, die nicht zu (realen) Mehreinnahmen führt. Insofern ist zu befürchten, dass Leistungen, welche bislang durch Altlastenbeiträge finanziert wurden, nicht mehr in diesem Umfang durchgeführt werden können.

Wenngleich das ALSAG keine klassische Lenkungsabgabe in dem Sinne darstellt, dass die Vermeidung bestimmter Tätigkeiten intendiert wird, basiert ihre Rechtfertigung auf ihrer Ausgestaltung als zweckgewidmete Abgabe. ISd ALSAG beitragspflichtige Tätigkeiten, so im Wesentlichen die langfristige Lagerung und das Verbrennen von Abfällen, weisen einen (wenngleich zeitlich und bezogen auf die Person des Verursachers ggf abweichenden) Konnex zu jenen Tätigkeiten auf, für welche die Altlastenbeiträge gewidmet sind. Die Sicherung und Sanierung von Altlasten werden durch einen Personenkreis finanziert, der Tätigkeiten ausübt, die eine potenzielle (ggf erst künftige) Verursachung von Altlasten hervorrufen können.

Eine (partielle) Aufhebung der Zweckbindung von Altlastenbeiträgen lässt die Frage der Finanzierung der im ALSAG angeführten Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten offen und darüber hinaus Zweifel an der Rechtfertigung und somit Akzeptanz dieser (künftig in erhöhter Form eingehobenen) Abgabe entstehen.

Grundsätzlich ist gegen die Anpassung der Beiträge nichts einzuwenden, insbesondere wenn, diese zur Behebung umweltgefährdender Umstände notwendig sind. Weniger wünschenswert aus umweltpolitischer Sicht ist der teilweise Entfall der Zweckbindung. Zur Beurteilung wäre ein überblicksmäßiger Verwendungsnachweis der Beiträge in den vergangenen Jahren informativ.

Die Analyse der für Gebietskörperschaften anfallenden Kosten geht nicht auf die Frage ein, ob davon auch Gemeindepotriebe betroffen sind und wenn ja, in welchem Umfang. Eine weitere Belastung von Gemeinden, insbesondere in verdeckter Form ist derzeit abzulehnen.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Parlamentsdirektion in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident und Vorsitzender
des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammandirektor)



Referenten:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Gudrun Fritz-Schmied
Univ.-Doz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz